

INFORMATIONSBLATT
für
Betriebssportgemeinschaften (BSGen), die
nicht im Vereinsregister eingetragen sind,
über
die Haftung von Vorstandsmitgliedern
für Verbindlichkeiten ihrer BSG

Der Verband für Betriebsfußball e.V. (VBF e.V.) war in letzter Zeit mehrfach genötigt, insbesondere gegen abgemeldete BSGen auf gerichtlichem Wege noch bestehende Forderungen geltend zu machen. Es handelte sich dabei stets um nicht im Vereinsregister eingetragene BSGen.

Im Zuge unserer Geltendmachungsverfahren trafen wir immer wieder auf erhebliche Unkenntnis bei den Vorstandsmitgliedern der betroffenen BSGen über die Frage, wer für Verbindlichkeiten der BSG letztlich haftet. Daher geben wir folgende Information:

Jeder, der im Namen einer BSG einem Dritten gegenüber Rechtsgeschäfte vornimmt, haftet für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten persönlich (§ 54 Satz 2 BGB).

Wir zitieren aus dem Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 30. Januar 1979 (Gesch.-Nr.: 2 C 336/78) in Sachen noch offener Forderungen der FVF e.V. (Kläger) gegen ein Vorstandsmitglied einer ausgeschiedenen BSG (Beklagter):

"Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß Nr. 5 Abs. 1 der Satzung und der Beitragsordnung von 1976 und 1977 einen Anspruch auf Zahlung der rückständigen Beiträge, denn der Beklagte haftet gemäß § 54 BGB für die Handlungen, die er im Namen der Betriebssportgemeinschaft vorgenommen hat, persönlich. Unstreitig trat der Beklagte nach außen hin als Vorsitzender der Betriebssportgemeinschaft auf, so dass er unbeschränkt für die Beitragsforderung des Klägers haftet. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte im Innenverhältnis nicht als Vorsitzender, sondern nur als Mäzen fungierte, denn entscheidend ist allein, dass der Beklagte für den nicht rechtsfähigen Verein nach außen als Vorsitzender aufgetreten ist. Für die persönliche Haftung des Beklagten ist es auch ohne Bedeutung, an wen der Kläger die Rechnungen gerichtet hat."

Wir empfehlen daher allen Vorstandsmitgliedern von aktiven, ruhend gemeldeten und ausgeschiedenen BSGen, Zahlungsrückstände zu vermeiden. Bei dieser eindeutigen Rechtslage bringt jede gerichtliche Geltendmachung unsererseits für die Betroffenen nur noch weitere Kosten für Gerichte und Anwälte.

Der Vorstand

im Juni 1979